

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1847

23 (10.9.1847) Annexe (Deutsch)

Annexe II au Protocole VIII de 1847.

Erläuternde Bemerkungen.

Es ist im Allgemeinen nach Kürze gestrebt und die Königlich Niederländische Verordnung berücksichtigt, so weit die Verhältnisse dies zu gestatten schienen. Alle mögliche Fälle zu umfassen, ist nicht ausführbar; Strom-, Witterungs-, Lokalverhältnisse üben immer einen grossen Einfluss aus; man muss im Allgemeinen dem verständigen Ermessen der Schiff- und Flossführer und sonst Beteiligten vertrauen, und wenn eine allgemeine

Art. 1. Verbindlichkeit zur Aufmerksamkeit, wie es im Art. 1. geschehen ist, ausgesprochen wird, kann man sich im Einzelnen um so eher auf diejenigen Vorschriften beschränken, welche nach den bereits vorliegenden Erfahrungen sich als nothwendig oder zweckmässig darstellen.

Art. 2. Es fehlt an allem Grunde dem Schiffer da, wo mehrere Fahrwege neben einander sich befinden, den von ihm zu wählenden vorzuschreiben, und ihn zu nothigen, beim Vorbeifahren an einem anderen Schiffe das eingeschlagene Fahrwasser auch dann zu verlassen, wenn dies zum Zweck des Vorbeifahrens nicht erforderlich ist (vergl. auch Art. 3.)

Art. 2/4-5) Der Ausdruck: "Steuerbord- und Bauchbordseite" und die Bedeutung dasselben ist dem Schiffer geläufig, auch in dem Königlich Niederländischen Reglements enthalten. Durch rasches Fahren bei scharfen Strombiegungen sind wirklich schon Unglücksfälle herbeigeführt. -

Der Ausdruck, verminderte Kraft ist dem Ausdruck halbe Kraft deshalb vorgezogen, weil der letztere die Sache nicht richtig beschreibt.

Art. 4-5. Ein Dampffboot, welches ein andres einholt, beweiset durch die That, dass es schneller, als dieses zu fahren vermag. Aus diesem Grunde ist die

ist die letztere Fähigkeit nicht zur Bedingung des Vorbeifahrens in derselben Richtung gemacht.

Die Vorschrift über die Richtung, in welcher das Ausweichen erfolgen soll, stimmt mit der Anordnung in den Niederlanden überein.

Durch die Bestimmung, dass das vorausfahrende Schiff die Kraft vermindern soll, (Art. 5 letzter Absatz,) wird den so gefährlichen Wettfahrten entgegengetreten.

Art. 6. Dass einem Schleppzuge jedes Vorbeifahren bei einem anderen, in derselben Richtung gehenden Schleppzuge verboten und der rascher gehende Zug gezwungen würde, sich fortgesetzt durch einen langsamen aufzuhalten zu lassen, dürfte sich nicht rechtfertigen.

Da die Führer der geschleppten Fahrzeuge dem Zugführer nicht immer unbedingt gehorchen, so erschien zweckmäßig, auch die im Art. 6 berechnete Verpflichtung der ersteren auszusprechen.

Art. 7. So, wie die Bestimmung wegen des Forttreibens über die Schiffseile, welches bei niedrigem Wasser nicht immer zu vermeiden ist, gefasst worden, wird von derselben kein Nachtheil zu besorgen sein.

Art. 8. Das Quertreiben von Segelschiffen ist so gefährlich, dass sich das Verbieten derselben rechtfertigen wird, zumal da das quertreibende Schiff nicht schneller, als das stromrecht sich bewegende geht.

Art. 9. Die Vorschrift, welche nur für den Niederrhein von Interesse sein wird, ist dem Niederländischen Reglement entlehnt.

Art. 10. Absatz 2. Die Erfahrung hat gelehrt, dass Nachenführer häufig aus Unverständ und Muthwillen sich den Dampfschiffen ohne Grund zu sehr nähern. Der Lauf eines zu Thal gehenden Dampfschiffes lässt sich nicht plötzlich hemmen und für thalwärts sich bewegende Schleppzüge würde ein solches Hemmen überdies gefährlich werden.

Art. 11.

Art. 11. Es wäre zweckmässig, wenn alle von dem Schiffer zu beachtende, jedoch denselben nicht immer zugängliche örtliche Verordnungen als besonderer Anfang gedruckt würden.

Durch die Vorschrift, dass die Dampfschiffe stets nur mit verminderter Kraft durch eine Schiffbrücke fahren sollen, können bei starkem Winde, bei starker Strömung und auch sonst besonders für Schleppzüge Unglücksfälle herbeigeführt werden. Auch die Brückenreglements möchten hierauf zu ändern sein.

Art. 12. Eine allgemeine Vorschrift darüber, wann die Räder eines Dampfschiffes, an welches ein Nachen anfährt, still gestellt werden sollen, ist nicht wohl zu geben. Ein Schiff ist leichter zu lenken, als ein anderes, manche Dampfschiffe gehorchen bei Wind dem Steuer nicht, wenn die Räder stille stehen; immer aber ist die Strömung und der Wind von Einfluss. Es bleibt nur übrig, der Einsicht und Besonnenheit des Kapitäns dahin zu vertrauen, dass derselbe — worauf es ankommt —zeitig genug stopfen lassen werde, um gefährliche Schwankungen des Nachens zu vermeiden.

Die Bestimmung, dass der abfahrende Nachen eine gewisse Zahl von Schritten entfernt sein müsse, bevor die Räder des Dampfschiffes wieder in Bewegung gesetzt werden dürfen, ist nicht aufgenommen. Theils ist die Befolgung derselben nicht wohl zu controliren und die Bestimmung bereits zu Chikanen benutzt, theils ist diese Vorschrift nicht nöthig. Denn das Dampfboot und der Nachen entfernen sich rasch von einander und der Wellenschlag wird erst nach mehreren Radungängen stark. So viel bekannt geworden, ist übrigens bisher noch kein Nachen beim An- oder Abfahren, durch den von den Dampfschiffen verursachten Wellenschlag umgeschlagen.

Gewöhnlich

Gewöhnlich genügt Ein Nachen zum Abholen der Passagiere. Welches Zeichen für den Ausnahmefall, dass zwei Nachen anfahren sollen, zu geben sei, dürfte den Gesellschaften zu überlassen und in dem Polizeireglement nicht besonders vorzuschreiben seyn. — Dasselbe gilt von der Hilfe, welche Seitens der Matrasen den ein- und aussteigenden Personen zu leisten ist.

Art. 13. Da nicht alle oberhalb Emmerich fahrende Schiffe zwei Masten oder einen Mast und einen Heckmstock haben, ist die in den Niederlanden angewendete Beleuchtungsart im Art. 13 nicht vorgeschrieben.

Weisse Laternen verdienen vor farbigen deshalb den Vorrug, weil sie heller leuchten.

Art. 14. Das gänzliche Verbot der Dampfschiffahrt bei einem gewissen Wasserstande erscheint um so mehr als eine bedenkliche Gewerbebeschränkung, da die Dampfschiffe bei Hochwasser und Überschwemmung in manchen Gegenden allein die Communication vermitteln. Dagegen erfordert die Rücksicht auf die Anwohner, dass die Dampfschiffe, beim Eintritte des im Art. 14 bezeichneten Wasserstandes, die Mitte des Stromes halten.

Nachtfahrten sind, wenn das im Art. 14. bezeichnete Hochwasser Ufer und Inseln bedeckt, zu gefährlich, als dass sie bei jenem Wasserstande gestattet werden könnten.

Art. 15. Es ist nicht immer zu vermeiden, dass Schiffe oder Flöße auf Untiefen festfahren und dadurch ein ungewöhnliches Hinderniss für die Thalfahrt entsteht. Bisher gelangte die Nachricht von einem solchen wohl gelegentlich durch zu Berg gehende Schiffe zur Kenntniß der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffer und Flößer, jedoch hängt dies von Zufälligkeiten ab. Die Nichtkenntniß des ungewöhnlichen Schiffahrts-Hindernisses hat bereits zu Unglücksfällen Anlass gegeben. Um diesen für die Folge vorzubereugen, ist der Art. 15 vorgeschlagen.

Art. 16-17.

Art. 16-17. Es erscheint billig, die neuerdings öfters vorkommenden Beschwerden der ohne hin schon bedrängten Segelschiffer über Belästigungen in der im Art. 16 zu 1 und 2. und im Art. 17 Absatz 1 vorgeschlagenen Weise zu berücksichtigen.

Art. 18. Ob das Strafmaß zweckmäßig gegriffen worden, wird anheim gestellt. Sehr ungemessen würde es sein, wenn die Befolgung der Verordnung dadurch eine grössere Gewahr erhielte, dass die, wegen Küniderhandlungen gegen dasselbe in einem Uferstaate festgesetzten Strafen in allen andern für vollstreckbar erklärt würden. (vergl. Art. 85. der Akte.)

Eine Bestimmung darüber, welche Beamten zur Feststellung von Küniderhandlungen befugt und verpflichtet sein sollen, ist nicht aufgenommen. Die Anzeige solcher Vorfällen steht wohl jedermann zu und welche Beamte zur Überwachung der Verordnung und zur Denunciation wahrgenommener Übertretungen verbunden sind, hängt wohl von der polizeilichen Einrichtung und Anordnung jedes Uferstaates ab.

Art. 23. Die besonderen Vorschriften über den Wahrschauendienst dürfen in den oben zum Artikel 11 erwähnten Anhang gehören. Zu Betreff der Wahrschau für das Binger Loch zz. ist zu bemerken, dass dieselbe am angemessensten auf dem Mäuseturm eingerichtet werden würde, wobei eine weisse Flagge, als besser sichtbar, vor einer schwarzen den Vorzug verdienen mögte. Weitere Mittheilung hierüber von Seiten Preussens ist vorbehalten.

Art. 25. Das Bemühen ist dahin gegangen, die Schleppschiffahrt auch auf der Strecke von St. Goar bis Bingen nicht weiter zu beschränken, als durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten geboten ist.